

Flächennutzungsplan Windenergie

Überblick zum aktuellen Planungsstand

1. Anlass und Ziel des Verfahrens

Die Landesregierung Baden-Württemberg hat die Standortsteuerung für Windenergieanlagen auf die Flächennutzungsplanung übertragen, um die Nutzung regenerativer Energien zu fördern. Der Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim ist Träger für eine gemeinsame Flächennutzungsplanung im Kernraum der Metropolregion Rhein-Neckar. Das Verbandsgebiet umfasst die beiden Oberzentren Mannheim und Heidelberg sowie 16 Nachbargemeinden.

Aufgrund des Teilregionalplans Windenergie des Regionalverbandes sind Windenergieanlagen im Nachbarschaftsverband derzeit noch flächendeckend ausgeschlossen. Diese Rechtsgrundlage wird jedoch in absehbarer Zeit entfallen. Der Verband Region Rhein-Neckar hat die Träger der Flächennutzungsplanung in seinem Planentwurf aufgefordert, die Standorte für Windenergieanlagen über den FNP zu steuern.

Am 09.11.2012 hat die Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbandes den Aufstellungsbeschluss für einen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ gefasst, um einerseits die Nutzung regenerativer Energien im Gebiet des Nachbarschaftsverbandes zu fördern und andererseits die Standorte für Windenergieanlagen zu steuern.

Ohne Steuerung im Flächennutzungsplan wären Windenergieanlagen auf vielen Flächen grundsätzlich als privilegierte Vorhaben nach § 35 BauGB genehmigungsfähig. Nur mit dem Flächennutzungsplan lassen sich die Standorte für Windenergieanlagen gezielt steuern. Der Flächennutzungsplan legt „Konzentrationszonen“ für Windenergie fest, außerhalb dieser Flächenbereiche sind Windenergieanlagen dann unzulässig. Als Ziel der Planung sind die Standorte zu sichern, die für einen wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen in Frage kommen und die darüber hinaus in Abwägung mit konkurrierenden Raumnutzungen entsprechend geeignet sind.

2. Bisherige Planungsschritte des Nachbarschaftsverbandes

Der Flächennutzungsplan (nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) zur Steuerung von Windenergieanlagen wird durch den Nachbarschaftsverband anhand einer durch die Rechtsprechung ausgeformten Planungsmethode erstellt. Dabei waren in einem ersten Schritt die Flächen zu ermitteln, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen ist („harte“ Tabuzonen). Darüber hinaus können Tabubereiche bestimmt werden, in de-

nen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar möglich sind, in denen nach den städtebaulichen Vorstellungen, die der Nachbarschaftsverband anhand eigener einheitlicher Kriterien entwickeln darf, aber keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen („weiche“ Tabuzonen). Die dann verbleibenden Flächen können nach Anzahl und Größe durch bauleitplanerische Abwägung weiter reduziert werden.

2.1. Beschluss durch die Verbandsversammlung vom 22.10.2014

Die Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbandes hat am 22.10.2014 erste Ausschlusskriterien beschlossen.

Harte Tabukriterien

In Übereinstimmung mit dem Windenergieerlass Baden-Württemberg und den aktuellen gesetzlichen Maßgaben stehen folgende Flächenbereiche als „harte“ Tabukriterien für Windenergieanlagen nicht zur Verfügung:

Ausschlusskriterium	Rechtliche Grundlage	Windenergieerlass vgl. Kapitel
Bauflächen im FNP: Bestand und Planung	§ 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB	
Mindestabstände zu baulichen Nutzungen:	Rundschreiben des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg vom 11.03.2014 zu Mindestabständen in der FNP	4.3
Wohnbauflächen 700 m		
Mischbauflächen 450 m		
Aussiedlerschwerpunkte, Splittersiedlungen 450 m		
Überörtliche Straßen inkl. Abstand	§ 9 Abs. 1 und 2 FStrG, § 22 Abs. 1 und 2 StrG	5.6.4.6
Autobahnen 100 m		
Bundes- und Landesstraßen 40 m		
Kreisstraßen 30 m		
Bahntrassen inkl. Abstand 50 m	§ 4 Abs.1 LEisenbG	5.6.4.7
Freileitungen inkl. Abstand 80 m	DIN EN 50341-3-4 (VDE 0210-12)	5.6.4.8
Seilbahn inkl. Abstand 80 m		5.6.4.7
Flugsicherung	§ 18a LuftVG Abstimmung mit dem RPK	5.6.4.11
Denkmalschutz	§ 12, § 15 Abs. 3, § 28 DSchG Abstimmung mit dem RPK	5.6.4.5
Regionalplanerische Restriktion (Grünzäsur)	Verband Region Rhein-Neckar; Einheitli-	

	cher Regionalplan - Teilregionalplan Wind, Entwurf zur Anhörung	
Naturschutzgebiete	§ 23 BNatSchG	4.2.1
Bann- und Schonwälder	§ 32 LWaldG	4.2.1
Gesetzlich geschützte Biotope	§ 30 und § 32 BNatSchG, § 30a LWaldG	4.2.1
Europäische Vogelschutzgebiete (VSG)	EG-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG), § 44 Abs. 1 BNatSchG; i. V. mit den Ver- ordnungen der jeweiligen VSG	4.2.1
FFH-Gebiete: Teilbereiche mit erheblicher Beeinträchtigung	FFH-Richtlinie 92/43/EWG Abstimmung mit dem RPK	4.2.3.2 4.2.5
Vorkommen windkraftempfindlicher Vogelarten	§ 44 Abs. 1 BNatSchG Avifaunistisches Fachgutachten	4.2.1
Vorkommen windkraftempfindlicher Fledermausarten	§ 44 Abs. 1 BNatSchG wird noch erstellt	4.2.1 4.2.5
Wasserschutzgebiete Zone I und II	§§ 50ff WHG	4.4
Gesetzlicher Erholungswald	§ 33 LWaldG i.V.m. der Verordnung zum regionalen Waldschutzgebiet und Erho- lungswald „Schwetzinger Hardt“	4.2.7

Die räumliche Ausprägung und nähere Erläuterungen zu den harten Tabukriterien können der Begründung, Kapitel 3, entnommen werden. Bei Anwendung dieser Tabukriterien stehen von 487 qkm des gesamten Verbandsgebietes insgesamt ca. 461 qkm nicht für Windenergie zur Verfügung. Die verbleibenden Flächen haben damit eine Größenordnung von ca. 26 qkm (2.600 ha).

„Weiche“ Planungskriterien

Nach Ermittlung der Flächen, die für Windenergieanlagen aufgrund entgegenstehender Belange („harte“ Tabukriterien) nicht in Frage kommen, hat der Nachbarschaftsverband als Träger der Bauleitplanung die Möglichkeit, anhand einheitlicher Planungskriterien „weiche“ Tabukriterien zu beschließen und damit weitere Flächen für Windenergieanlagen auszuschließen. Nachfolgende Planungskriterien wurden am 22.10.2014 durch die Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbandes beschlossen:

- Konzentration von mindestens drei Windenergieanlagen
- Erweiterung des Abstands zu Wohnbauflächen von 700 m auf 1.000 m
- Erweiterung des Abstands zu Aussiedlerhöfen von 450 m auf 600 m
- Abstand zu gewerblichen Bauflächen: 250 m

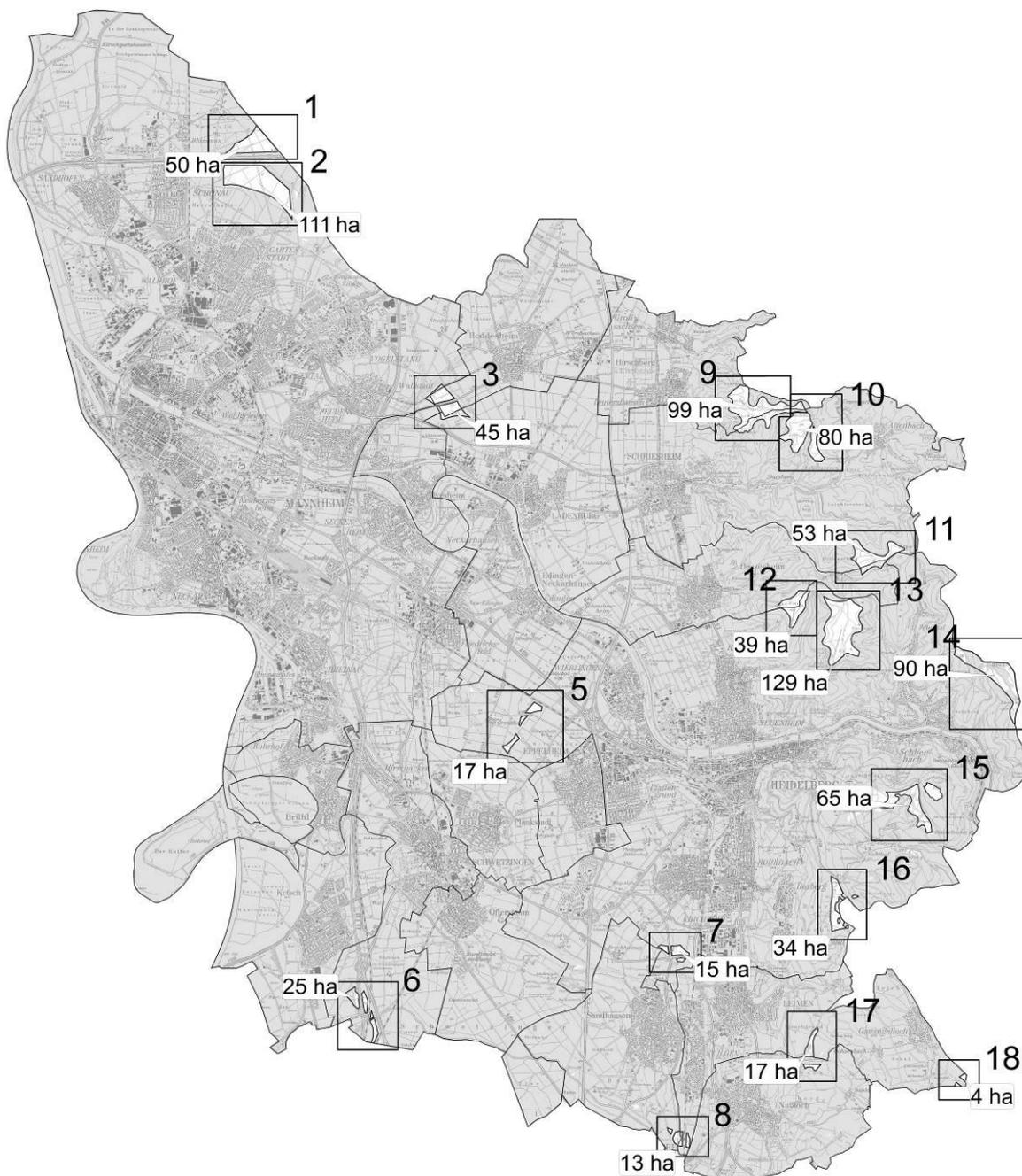


- Ausschluss von Tallagen und Flächen mit einer Hangneigung von größer etwa 30%
- Ausschluss besonderer Blickbeziehungen in Heidelberg und Schriesheim

Näheres zu diesen Kriterien kann der Begründung, Kapitel 4 entnommen werden.

2.2. Flächenkulisse für das weitere Verfahren

Nach Auswertung dieser Planungskriterien ergibt sich nachfolgend dargestellte Flächenkulisse:



Fläche 4 ist aufgrund aktualisierter avifaunistischer Erkenntnisse nicht mehr enthalten. Insgesamt verbleiben 17 Flächenbereiche, die für Konzentrationszonen geeignet sind. Diese haben eine Flächengröße von insgesamt ca. 890 ha. Darauf könnten etwa 70 bis 80 Windenergieanlagen Platz finden. Diese Flächen können nach Anzahl und Zuschnitt durch Abwägung weiter reduziert werden. Dieser Schritt soll nach Beteiligung der Gemeinden, der Öffentlichkeit und der Behörden diskutiert und entschieden werden.

Sieben mögliche Konzentrationszonen liegen in der Rheinebene und zehn im Bereich der Höhen des Odenwalds und Kraichgaus. Insbesondere die Flächen in der Rheinebene liegen nach derzeitigem Kenntnisstand im Grenzbereich der wirtschaftlichen Tragfähigkeit von Windenergieanlagen. Der zentrale Aspekt dazu ist die vorherrschende Windgeschwindigkeit. Zieht man den „Windatlas Baden-Württemberg“ heran, so liegen manche Flächenbereiche auch darunter. Nach Auswertung sonstiger Daten (z.B. Windatlanten der benachbarten Länder Hessen und Rheinland-Pfalz) stellt sich die Sachlage jedoch nicht so eindeutig dar. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei näherer Betrachtung der thermischen Verhältnisse, Änderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen oder im Hinblick auf den anlagentechnischen Fortschritt auch Flächen in der Rheinebene für Investoren attraktiv sind. An exponierten Flächen im Odenwald und Kraichgau liegt hingegen eine höhere Windhöflichkeit vor, was sich entsprechend auf die Wirtschaftlichkeit von Anlagen auswirkt.

Insgesamt erscheint die Windenergienutzung im ganzen Nachbarschaftsgebiet denkbar, weshalb der Flächennutzungsplan das gesamte Verbandsgebiet umfasst.

2.3. Visuelle Wirkung der Windenergieanlagen

Neben den Unterschieden im Hinblick auf die wirtschaftliche Tragfähigkeit unterscheiden sich die Standorte bezüglich der Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild. Der Nachbarschaftsverband hat dafür die Erstellung von Fotomontagen beauftragt, mit denen die optische Wirkung der jeweiligen Standortalternativen beurteilt werden kann. Die Blickstandorte wurden dabei vom Nachbarschaftsverband in Abstimmung mit den jeweiligen Verbandsmitgliedern gewählt.

Diese Fotomontagen dienen als Hilfestellung zur Beurteilung der Frage, wie sich die möglichen Windenergieanlagen auf andere Flächenbereiche visuell auswirken können. Die Öffentlichkeit und die Gemeinden sollen damit in die Lage versetzt werden, auch in dieser Hinsicht zu beurteilen, welche Flächenbereiche von Windenergieanlagen weiterhin frei bleiben sollten und welche Flächenbereiche für Windenergieanlagen bereitgestellt werden könnten.

3. Beteiligung der Gemeinden, der Öffentlichkeit und der Behörden

Der Nachbarschaftsverband hat die 18 Verbandsmitglieder im Juli 2015 angeschrieben und um Stellungnahme zum vorliegenden Planentwurf gebeten.

Parallel zur Beteiligung der Gemeinden erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB. Die formelle Beteiligung der Öffentlichkeit findet vom 01.10.2015 bis 16.11.2015 statt. In diesem Zeitraum finden auch öffentliche Bürgerinformationsveranstaltungen statt. Da aus zeitlichen und organisatorischen Gründen nicht in allen 18 Mitgliedsgemeinden eine solche Veranstaltung durchgeführt werden kann, wird zu diesen vier Terminen verbandsweit eingeladen. Die Veranstaltungen stehen für die Einwohner aller Verbandsmitglieder offen, finden aber dort statt, wo die Betroffenheit am größten erscheint: Die Veranstaltungen finden am 06.10.2015 in Leimen, am 08.10.2015 in Schriesheim, am 14.10.2015 in Mannheim sowie am 15.10.2015 in Heidelberg statt. Zeitlich parallel dazu erfolgt die Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB.

Nach Abschluss der Beteiligungsfristen im November 2015 ist vorgesehen, dass die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet und von der Verbandsverwaltung zusammengefasst werden. Danach werden diese den Gemeinden in geeigneter Weise zur Verfügung gestellt, so dass auf dieser Basis die abschließende Stellungnahme zum Flächennutzungsplan Windenergie beschlossen werden kann. Die Beteiligungsfrist für die Mitgliedsgemeinden ist bis 15.04.2016 vorgesehen.

Zentraler Gegenstand der Beteiligung ist die Frage, ob oder inwieweit die Standorte für Windenergieanlagen nach Zahl und Größe weiter reduziert werden sollen. Es können verschiedene der dargestellten Flächenalternativen verkleinert oder insgesamt herausgenommen werden, so dass diese Bereiche dann nicht mehr für Windenergieanlagen zur Verfügung stehen. Bürgerinnen und Bürger sowie die Gemeinden können dabei auch zu Standorten außerhalb der eigenen Gemarkung Stellung beziehen.

Es ist jedoch nicht möglich, im Verbandsgebiet gar keine Flächen für Windenergieanlagen zur Verfügung zu stellen, da dies mit der gesetzlich vorgesehen Privilegierung von Windenergieanlagen nicht in Einklang steht.

Der Zeitpunkt für eine umfassende Diskussion des Planungsstandes ist derzeit günstig, da Klarheit über die wesentlichen Rahmenbedingungen besteht, Alternativen diskutiert werden können und eine Vielzahl von Varianten für eine abschließende Planungsentscheidung vorliegen.

4. Nachfolgende Verfahrensschritte

Nach Eingang der Stellungnahmen der Gemeinden, der Behörden und der Öffentlichkeit ist in der Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbandes darüber zu entscheiden, welche Flächen Gegenstand des weiteren Verfahrens werden.

Vereinbarkeit mit Landschaftsschutzgebieten

Vor einem Abschluss des Verfahrens ist die Vereinbarkeit des Flächennutzungsplanentwurfs mit den Landschaftsschutzgebieten herzustellen. Die bestehenden Landschaftsschutzgebiete (LSG) haben für das Gebiet des Nachbarschaftsverbandes eine erhebliche Bedeutung, da die Bereiche des Odenwalds und Kraichgaus, also die Flächen mit der höchsten Windgeschwindigkeit, nahezu flächendeckend durch LSG überlagert sind. Auch die in Mannheim in Frage kommenden Flächen liegen durchweg innerhalb ausgewiesener LSG, lediglich in der Rheinebene gibt es mögliche Konzentrationszonen ohne entsprechende Überlagerung.

Aufgrund der bestehenden Landschaftsschutzgebietsverordnungen sind Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in LSG zunächst nicht möglich. Gleichwohl werden nach dem Windenergieerlass Baden-Württemberg Landschaftsschutzgebiete nicht als „Tabubereiche“ für Windenergienutzung angesehen, sondern als „Prüfflächen“ behandelt.

In der Regel ist dafür eine Änderung der LSG-Verordnung notwendig. Das entsprechende Änderungsverfahren ist jedoch erst dann sinnvoll möglich, wenn innerhalb des Nachbarschaftsverbandes Klarheit über die angestrebten Konzentrationszonen für Windenergieanlagen besteht.

Es kann allerdings nicht davon ausgegangen werden, dass LSG dauerhaft Windenergieanlagen entgegenstehen werden: So wäre eine Erlaubnis bzw. Befreiung auch für einzelne Anlagen möglich, wenn keine Standortsteuerung über den Flächennutzungsplan erfolgen würde. Um die Standortfestlegung mit Ausschlusswirkung auf den anderen Flächen sicherzustellen, muss der Flächennutzungsplan daher auch die LSG-Flächen überplanen. Für den Abschluss des Flächennutzungsplanverfahrens ist jedoch für Konzentrationszonen innerhalb eines LSG die Änderung der jeweiligen LSG-Verordnungen Voraussetzung.

Da die Ziele der LSG recht allgemein gehalten sind und zum Zeitpunkt der Erstellung der Verordnung das Thema Windenergieanlagen nicht berücksichtigt werden konnte, kann derzeit nicht näher bewertet werden, welche bzw. wie viele Konzentrationszonen im Hinblick auf die bestehenden LSG kritisch sein könnten. Insofern enthält der FNP-Entwurf auch keine nähere Bewertung der möglichen Konzentrationszonen im Hinblick auf die bestehenden LSG.

Nach Abschluss der Bürger- und Behördenbeteiligung wird der Nachbarschaftsverband die möglichen Konzentrationszonen auf Basis der gewonnenen Erkenntnisse bewerten und einen entsprechenden Antrag auf Änderung der LSG stellen. Die Träger der LSG sind durch das Land Baden-Württemberg bereits gebeten worden, die vorhandenen rechtlichen Zulassungs- und Planungsmöglichkeiten von Windenergieanlagen in LSG zu prüfen und auszuschöpfen, gerade weil dem Ausbau der Windenergie eine besondere Bedeutung bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele des Landes Baden-Württemberg zukommt.

Abschließende Verfahrensschritte

Erst nach diesen Schritten kann der Planentwurf fertig gestellt werden, so dass die zweite Beteiligung der Öffentlichkeit, der Gemeinden und der Behörden nach Abs. 2 der §§ 3 und 4 BauGB durchgeführt werden kann.

Dabei ist insbesondere in einem abschließenden Prüfschritt zu bewerten, ob der gesetzlichen Anforderung, der Windenergie substanziell Raum zu schaffen, Genüge getan wurde. Diese Frage ist nicht ohne weiteres zu beantworten, nach einigen Urteilen des Bundesverwaltungsgerichtes können zu dieser Frage eine ganze Reihe unterschiedlicher Kriterien berücksichtigt werden. Derzeit lässt sich eine Einschätzung darüber, mit welchen Planinhalten der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wird, nicht näher treffen. Dies ist erst nach Auswertung der Beteiligungsergebnisse sowie der Klärung der Vereinbarkeit mit den Landschaftsschutzgebieten sinnvoll möglich.

Abschließend ist der Plan durch die Verbandsversammlung festzustellen, zur Genehmigung an das Regierungspräsidium Karlsruhe zu übergeben und nach Genehmigung bekanntzumachen.